

**Satzung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
über die Erhebung von Gebühren¹ für die Benutzung
des Schwimmbades „Linderhohl“
vom 05.04.2022**

Der Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für die Benutzung des Schwimmbades „Linderhohl“ werden während der Badesaison (§ 3 Abs. 1 der Bade- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad „Linderhohl“ der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen) folgende Gebühren erhoben:

	Einzelkarten	
<u>Kategorie A)</u> einheitlich für alle über das Ticketing-System und Kasse am Schwimmbad		3,50 Euro
<u>Kategorie B)</u> Rentner/Versorgungsempfänger bei Vollendung des 65. Lebens-jahres, Schwerbehinderte (mit Nachweis eines GdB-Grades), Kinder von 6 bis 14 Jahren, Inhaber der Ehrenamts-card, gegen Vorlage eines Nachweises, Bezieher von Grundsicherung sowie ALG II-Empfänger und Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen Vorlage einer entsprechenden Berechtigung im Rathaus der Verbandsgemeinde		2,00 Euro
	Zehnerkarten	
<u>Kategorie A)</u> Personenkreis: siehe Einzelkarten		28,00 Euro
<u>Kategorie B)</u> Personenkreis: siehe Einzelkarten		16,00 Euro

Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung des Schwimmbades, Zehnerkarten zur zehnmaligen Benutzung des Schwimmbades während der gesamten Badesaison.

¹ Die nachfolgenden Gebühren sind inclusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ausgewiesen.

§ 2

Werden im Schwimmbad besondere Veranstaltungen durchgeführt, so können die Gebühren erhöht werden. Falls das Schwimmbad für die Durchführung der Veranstaltung benötigt wird, haben die übrigen Besucher keinen Anspruch auf Benutzung des Schwimmbades.

§ 3

Die Gebühren sind vor der Benutzung des Schwimmbades „Linderhohl“ sofort fällig und sofort zu zahlen. Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 4

Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat das Recht, einzelne Personen oder Personengruppen von der Entrichtung der in § 1 festgesetzten Gebühren freizustellen.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 05.04.2022

(Thilo Becker)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.